



»79 cm sind schwul« Homosexuelle Soldaten in der Bundeswehrgeschichte

Dienst am Samstagvormittag war in den ersten Jahrzehnten der Bundeswehr noch gängige Praxis, so auch am 8. Dezember 1962. Nach Dienstschluss feierten die Kameraden schon mittags mit reichlich Alkohol in der Kantine das anbrechende Wochenende. Im trunkenen Zustand trafen sich ein Unteroffizier und ein Gefreiter auf dem WC. In der Toilettenzelle kam es zum Sex. Der Fall landete vor dem Landgericht Lüneburg.

Woher wussten die Richter was hinter verschlossener Toilettentür passiert war? Kameraden waren den beiden gefolgt, schauten über die Trennwand und machten Meldung. Der Divisionskommandeur gab den Fall an die Staatsanwaltschaft weiter. Der Unteroffizier

wurde wegen Volltrunkenheit zu vier Monaten, der Gefreite dagegen »wegen Unzucht zwischen Männern« zu fünf Monaten Gefängnis verurteilt. In der Berufungsverhandlung wurden beide Männer vom Landgericht einheitlich zu je einem Monat Gefängnis verurteilt: »Beide Angeklagten erfüllten den Tatbestand des § 175 I StGB, indem sie miteinander Unzucht trieben, wobei sich jeweils der eine vom anderen dazu missbrauchen ließ.«,

Auf das Urteil des Landgerichts folgt die bundeswehreigene Disziplinargerichtsbarkeit. Das Truppendienstgericht verurteilte den Unteroffizier im Februar 1964 zur Entfernung aus dem Dienstverhältnis und degradierte ihn zum Obergefreiten. Der Unteroffizier

legte Berufung ein. Der erste Wehrdienstsenat des Bundesdisziplinarhofs wies diese zurück und strich dem zwischenzeitlich regulär aus den Streitkräften ausgeschiedenen Soldaten die Übergangsgelder und die übliche Finanzierung einer beruflichen Fortbildung für den Start ins zivile Berufsleben. Die Urteilsbegründung des Wehrdienstsenats war denn auch deutlich schärfer als die der ersten Instanz: »Die Unzucht zwischen Männern, die der Beschuldigte [...] und der Gefreite [...] miteinander getrieben haben, weist denn auch ganz wesentliche Schwere Merkmale auf [...] Hinzu kommt, dass sich die Tat innerhalb des Kasernenbereichs zugetragen hat, in welchem der Beschuldigte in jedem Fall Vorgesetz-

ter des [Gefreiten] war [...] Das Bild, welches der Beschuldigte dabei als Unteroffizier und Vorgesetzter bot, war denkbar widerwärtig.«

»Hundertfünfundsiebziger«

Seit 1871 stellte Paragraph 175 des Reichsstrafgesetzbuches »widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Tieren begangen wird« unter Strafe. Das Reichsgericht hatte in seiner Rechtsprechung die Anwendung des § 175 aber auf den analen Geschlechtsverkehr und »beischlafähnliche Handlungen« beschränkt. Weibliche Homosexualität stand zu keinem Zeitpunkt unter Strafe. 1935 erweiterten und verschärfte die Nationalsozialisten den Paragraphen drastisch. Nunmehr stand jegliche sexuelle Handlung zwischen Männern unter Strafe. Es genügte schon die Selbstbefriedigung in Gegenwart eines anderen Mannes, ohne diesen zu berühren. Anders als die DDR behielt Westdeutschland nach 1949 das verschärfte nationalsozialistische Recht bei. Rund 50 000 Männer wurden zwischen 1949 und 1969 in der Bundesrepublik nach § 175 StGB verurteilt. Waren die Verurteilten Soldaten, folgten auf das Strafurteil die Anklage durch den Wehrdisziplinaranwalt und eine Verurteilung durch die Truppendienstgerichte.

Dabei spielte es keine Rolle, dass es sich um einvernehmlichen Sex handelte. Das mussten 1965 auch ein Major aus dem Bundesverteidigungsministerium und sein Partner, ein Zivilangestellter auf der Hardthöhe, erfahren. Kollegen hatte die Beziehung zwischen beiden Männern an Vorgesetzte gemeldet. Das Ministerium informierte die Kriminalpolizei Bonn; diese ermittelte. Den Verhören hielten die beiden Männer nicht stand und begannen, den jeweils anderen detailreich zu beschuldigen. Das Amtsgericht Bonn verurteilte den Major anstelle einer Gefängnisstrafe von zwei Monaten zu einer Geldstrafe von 2000 DM. Ihm wurde nahegelegt, seine eigene Entlassung zu beantragen – was dieser auch tat.

Das Bundesministerium der Verteidigung ließ auch danach nicht von dem bestraften und vor dem beruflichen Nichts stehenden Mann ab: »Nach Rücksprache mit [dem Referat] P II 5 soll das disziplinargerichtliche Verfahren fortgeführt werden, da

schon eingeleitet.« 1967 verurteilte ein Truppendienstgericht den Major der Reserve zur Dienstgradherabsetzung zum Obergefreiten.

Ein achtzehnjähriger Matrose

Dass der Dienstherr oftmals kein Pardon für auch noch so geringe Verdachtsfälle kannte, musste 1960 ein junger Matrose erfahren. Der Kommandant der Schulfregatte schrieb dem Vater des 18-Jährigen: »Ihr Sohn [...] hat sich in widernatürlicher Absicht einen Kameraden genähert, während dieser schlief. Er hat damit gegen des StGB § 175 verstoßen [...] Ihr Sohn hat seine Verfehlung sehr bedauert. Trotzdem war ich gezwungen, einen Antrag auf Entlassung gegen ihn zu stellen.«

Der Gefreite hatte an Bord morgens um fünf Uhr auf dem Rückweg vom WC einem schlafenden Kameraden die Bettdecke weggezogen, um diesen »zu necken«. Dabei griff er auch kurz an dessen steifes Glied – nach eigener Aussage nur aus Spaß und ohne jede sexuelle Absicht. Die Staatsanwaltschaft glaubte dem jungen Mann und verneinte den Tatbestand des § 175. Nicht so die Bundeswehrjuristen: Der Gefreite wurde degradiert und entlassen. Dessen Vater schrieb an Verteidigungsminister Franz Josef Strauß: »Sie werden verstehen, dass ich als alter Soldat um das Recht und um die Ehre meines Jungen kämpfen muss.«

Das Verwaltungsgericht gab der Klage des Vaters des noch Minderjährigen statt und hob die Entlassungsverfügung auf. Das Bundesministerium der Verteidigung ging in Berufung und bekam vor dem Oberverwaltungsgericht Recht. Der Vater schrieb erneut an Strauß: »Herr Minister, mein Sohn ist sauber und charakterlich einwandfrei [...] Ich appelliere an Ihr Soldatenherz, an Ihren Weitblick [...] Es geht mir nur um die Wiederherstellung der Ehre meines Sohnes, die ja letzten Endes auch meine Ehre und die Ehre meiner Familie ist.« Statt des Ministers antwortete das Referat Personal III 7 E: Weder die Entlassung noch die Degradierung zum Matrosen könnten rückgängig gemacht werden. Der Fall einer neckisch weggezogenen Bettdecke und eines kurzen Griiffs an ein Glied beschäftigt dann auch noch das Bundes-

► Flyer des Bundesarbeitskreises schwuler Soldaten (BASS) aus den 1990er Jahren.

verwaltungsgericht. Die höchste Instanz bestätigte die Entlassung.

Der tiefe Fall eines Weltkriegshelden

Der Paragraph 175 beendete auch die aussichtsreiche Laufbahn eines hoch dekorierten Soldaten des letzten Krieges, der in der Bundeswehr wieder zu den Sternen griff – in einer Aprilmacht in den späten 1950er Jahren gegen ein Uhr nachts auf einem öffentlichen Parkplatz in der Kölner Innenstadt. Die spätere Anschuldigungsschrift der Staatsanwaltschaft Köln überliefert das Geschehen mit verstörender Liebe zum Detail: Ein Polizeihauptwachmeister kam nach Dienstschluss an dem Parkplatz vorbei. In dem großen Mercedes brannte Licht, dies kam im verdächtig vor, er trat an das Auto heran und leuchtete mit einer Taschenlampe in das Innere des Wagens: »Die beiden Männer seien offenbar so sehr mit ihrer Tätigkeit beschäftigt gewesen, dass sie das Hineinleuchten [sei-

Wir wollen, daß
Schwule ihr
Recht bekommen!

Gleichstellung und
Gleichberechtigung
in der Bundeswehr



ner] Taschenlampe nicht bemerkt hätten [...] Die beiden Männer seien erschrocken und bestürzt gewesen.«

Der Polizeibeamte erstattete Strafanzeige. Bereits am Montag nach der schicksalhaften Samstagnacht wurde der Stabsoffizier durch den für seinen Verband zuständigen Wehrdisziplinaranwalt vernommen. »Energisch« bestritt er dabei »jede gegenseitige unzüchtige Berührung«.

Der andere Mann wurde zu einer Geldstrafe von 300 DM verurteilt. Dass er überhaupt nach § 175 StGB verurteilt werden konnte, war direkte Folge der Beibehaltung der verschärften nationalsozialistischen Fassung dieses Paragraphen durch die Bundesrepublik.

Unmittelbar vor Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Amtsgericht beantragte der Stabsoffizier seine Entlassung aus den Streitkräften, »weil er sich den an einen Offizier zu stellenden Anforderungen nicht mehr gewachsen fühle«. Der Bundespräsident gab dem Antrag statt. Der Offizier kehrte Deutschland den Rücken, flog ins ferne Ausland und baute sich dort eine neue Existenz auf. Das Amtsgericht Köln er-

ließ Haftbefehl, aber das Strafverfahren wurde letztlich vorläufig eingestellt, »weil dieser sich durch Auswanderung [...] der Strafverfolgung entzog«. Damit hätte diese Gelegenheit für die Streitkräfte wie für die Strafjustiz ihr Bewenden haben können. Aber der zuständige Wehrdisziplinaranwalt dachte nicht daran, sein Ermittlungsverfahren einzustellen.

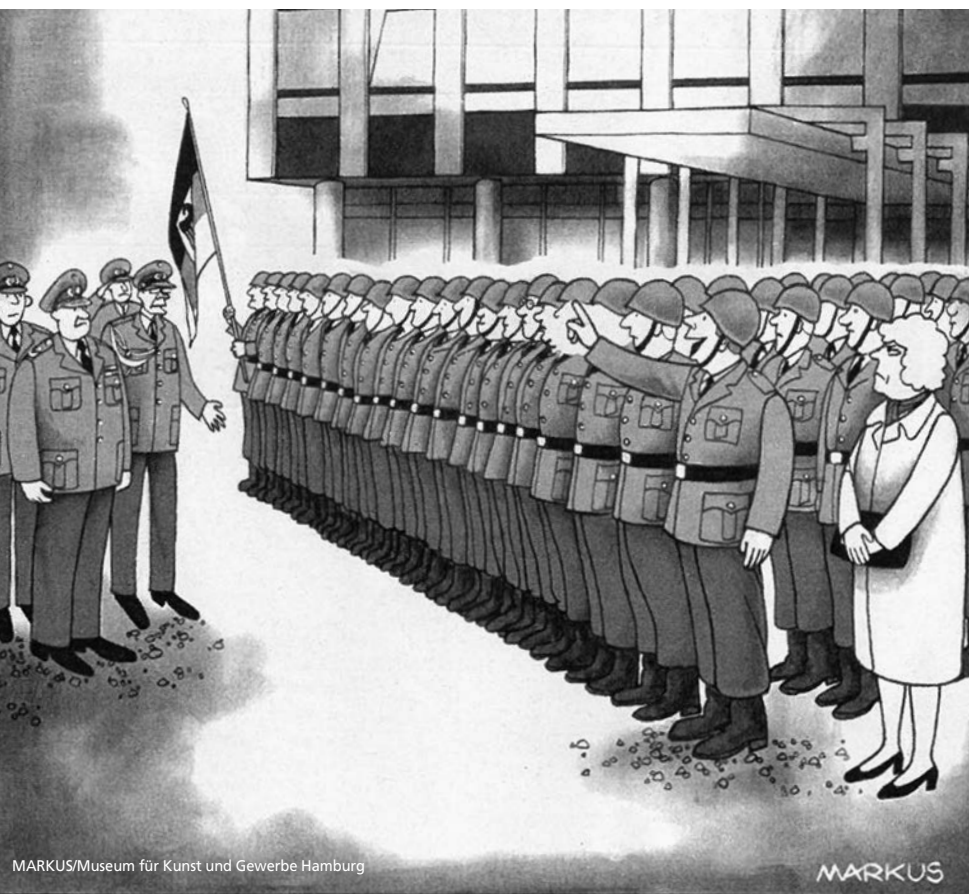
Vier Jahre nach dem nächtlichen Vorfall auf dem Parkplatz nahm das Truppendienstgericht die Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten auf. Beim Studium der Akten fällt auf, dass sich der Truppendienstrichter sichtlich darum bemüht, Zweifel an der Schilderung des Tatgeschehens durch den Polizeibeamten und an dessen Erinnerungsvermögen zu streuen: Es blieben »so viele Zweifel [...], dass der volle Beweis der gegenseitigen homosexuellen Betätigung als nicht erbracht erscheint«, heißt es später im Urteil. Es ist sicher keine wilde Spekulation anzunehmen, dass die hohen Kriegsauszeichnungen des Beschuldigten und sein Ansehen als Kriegsheld die Truppendienstrichter beeindruckten und milde stimmten. Dennoch: Auch ohne

Klärung der Frage, ob der strafrechtliche Tatbestand des § 175 StGB erfüllt wurde oder nicht, läge ein Dienstvergehen vor. Der Wehrdisziplinaranwalt beantragte nun die Degradierung des Stabsoffiziers zum Oberleutnant. Die Truppendienstrichter folgten auch diesem Antrag nicht und ließen in der Begründung deutlich ihre Motivation für die erstaunliche Milde durchblicken: »Der Beschuldigte hat seinen Dienstgrad im Kriege in tapferem, außergewöhnlichem Einsatz erworben und verdient. Er hat jahrelang [...] sein Leben eingesetzt, er ist hoch dekoriert worden. Auch in der Bundeswehr hat er überdurchschnittliche Leistungen gezeigt, er hat im Dienst nie versagt, wohl aber immer vorbildlich gewirkt [...] Der Beschuldigte lebt im fernen Ausland [...] Wird er aber einberufen, so spricht viel dafür, dass es nur im Ernstfalle dazu käme. Für diesen Fall dem Beschuldigten den Dienstgrad – ganz oder teilweise – zu nehmen, wäre eine zu harte unangemessene Strafe für Tat und Schuld.« Das Verfahren wurde eingestellt.

»Lascher Umgang ziviler Instanzen mit Homosexualität«

Im Jahre 1969 wurden auch in Westdeutschland einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen Männern ab dem Alter von 21 Jahren straffrei gestellt. Die Altersgrenze wurde nicht zuletzt mit Rücksicht auf die Interessen der Bundeswehr festgesetzt. Die weiterhin unter Strafandrohung stehende Männer der Altersgruppe zwischen 18 und 21 waren die Wehrpflichtigen.

Doch auch nach der Entkriminalisierung der Sexualität zwischen erwachsenen Männern hielt die Bundeswehr an deren disziplinarer Ahndung fest. Noch 1993 klagte der Befehlshaber im Wehrbereichskommando III, Generalmajor Manfred Würfel, im Magazin »Der Spiegel«: »Wie aber kann ich meinen Leuten klarmachen, dass ich Homosexualität in meinen Einheiten nicht dulden kann, wenn sie draußen in der Gesellschaft nicht mehr strafbar ist?« Dem Magazin zufolge »fürchtete« der General »um die Disziplin in der Truppe, wenn in seiner ›Männergemeinschaft auf engstem Raum‹ der lasche Umgang ziviler Instanzen [mit



»Meine Mutter möchte gern wissen, ob Sie verheiratet sind, Herr General!«

▲ In Kießlings Nachlass fand sich auch diese Karikatur aus dem *Stern* vom 19. Januar 1984.

Homosexualität] um sich greife« – wohlge­merkt: 1993.

Das Bundesverwaltungsgericht ur­teilte aber schon 1970, homosexuelles Verhalten außerhalb des Dienstes und ohne Bezug zum Dienst stelle kein Dienstvergehen (mehr) dar. Der für eine disziplinarrechtliche Ahndung notwendige dienstliche Bezug war natürlich gegeben, wenn ein Soldat einen anderen Soldaten gegen dessen Willen sexuell belästigte oder sich gar an diesem verging.

Auch einvernehmliche sexuelle Beziehungen – rein privat und Vorgesetzten und Untergebenen waren ein Dienstvergehen. Es genügte ein abstraktes Vorgesetztenverhältnis nach den Regelungen der Vorgesetztenverordnung. So wurden Offiziere und Unteroffiziere für sexuelle Beziehungen mit dienstgradniedrigeren Soldaten anderer Einheiten ihrer Kaserne disziplinar ge­maßregelt. In Einzelfällen genügte dem Truppendienstgericht bei Soldaten entfernt dislozierter Bataillon eines Regiments oder einer Brigade, dass sich diese bei Übungen be­gengen könnten und dann ein Vorgesetztenverhältnis bestehen würde. Der Leitsatz aller Truppendienstgerichtsurteile lautete: »Homosexuelle Beziehungen können in der Bundeswehr nicht geduldet werden«. Die Streitkräfte sahen darin eine Gefahr für Disziplin und Ordnung in der Truppe.

30 oder 40 Jahre zurückliegende Ent­scheidungen sollten nicht mit heutigen Wertmaßstäben gemessen werden. Die in der breiten Bevölkerung vorhande­nen Vorbehalte gegen homosexuelle Männer spiegelten sich auch im Den­ken der Soldaten wider.

Sexuelle Übergriffe

Die Akten zeigen zudem zahlreiche Fälle von sexuellen Übergriffen von Unteroffizieren und Offizieren auf dienstgradniedrigere (und zumeist jüngere) Soldaten. So wurde beispiels­weise 1962 ein Fregattenkapitän wegen versuchter schwerer Unzucht in drei Fällen und Unzucht in weiteren drei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt. Damit verlor der Stabsoffizier automatisch seinen Berufssoldatenstatus, seinen Dienstgrad und seine Versorgungsansprüche. Diese und ähnliche Fälle würden (und werden) auch heute noch un­abhängig von der Frage der Homo­sexualität selbstverständlich diszi-



Michael Lindner

▲ Der Stern berichtete im Januar 1984 über einen entlassenen Hauptmann und zeigte den früheren Kompaniechef mit der Verfassung in der Hand vor seiner alten Kaserne.

plinarrechtlich und gegebenenfalls strafrechtlich geahndet.

Im Oktober 1991 forderte das Bundesministerium der Verteidigung von den drei Truppendienstgerichten die statistischen Daten der in den zehn Jahren zuvor ergangenen Urteile in Zusammenhang mit »Homosexualität in den Streitkräften« an. Das Truppendienstgericht Nord in Münster meldete 28 Fälle für den Zeitraum 1981 bis 1991 und handschriftlich ergänzt für 1992 nochmals drei weitere Fälle: 1981 wurden ein Kompaniefeldwebel und ein Zugführer jeweils wegen sexueller Übergriffe auf sieben Soldaten ihrer Kompanie bzw. ihres Zuges verurteilt. 1982 wurden gleich drei Kompaniechefs verurteilt, darunter ein Hauptmann, der aus dem Dienstverhältnis entfernt wurde. 1990 wurde ein Oberleutnant zur See wegen sexueller Vergehen oder deren Versuch an vier seiner unterstellten Soldaten aus den Streitkräften entlassen. Das Truppendienstgericht Mitte in Koblenz meldete 19 verhandelte Fälle für den Zeitraum 1981 bis 1991: 14 Disziplinarstrafen, aber auch vier Freisprüche und eine Verfahrenseinstellung. Die härtesten Strafen trafen einen Kompaniechef im

Dienstgrad Hauptmann und einen Zugführer im Dienstgrad Oberfeldwebel, die beide aus der Bundeswehr entlassen wurden.

Eine Liebe vor Gericht

Die Statistik unterschied nicht zwischen sexuellen Übergriffen und einvernehmlichen sexuellen Handlungen. Denn auch einvernehmlicher Sex zwischen Vorgesetzten und Untergebenen stellte bekanntlich ein Dienstvergehen dar, das zu ahnden war. So wie die Liebesbeziehung zwischen einem Hauptfeldwebel und einem jungen Gefreiten seiner Batterie im Jahre 1967. Andere Soldaten hatten wiederholt beobachtet, wie die beiden »in auffälliger Weise miteinander gerangelt hatten«, wie sie sich streichelten und sich küssten. Die Soldaten machten Meldung und wurden im späteren Verfahren zu wichtigen Belastungszeugen. Die Beschuldigten stritten jedoch alle Vorwürfe ab und die Staatsanwaltschaft stellte das Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Unzucht nach § 175 StGB ein. Die bundeswehreigene Disziplinarjustiz hatte jedoch keinen Zweifel an deren Schuld. Das Truppendienst-

DER SPIEGEL 4/1984



▲ Der Wörner-Kießling-Skandal füllte im Januar 1984 drei Spiegel-Titel.

gericht befand den Hauptfeldwebel eines Dienstvergehens für schuldig und erkannte gegen ihn auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis. Der Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts bestätigte das erstinstanzliche Urteil: »Gleichgeschlechtliche Handlungen zwischen Angehörigen der Bundeswehr sind und bleiben – unabhängig von der inzwischen durch die Abschaffung des § 175 StGB bisheriger Fassung zum Ausdruck gekommenen Änderung ihrer strafrechtlichen Wertung – für eine so enge Männergemeinschaft, wie sie die Armee darstellt, unerträglich [...] Höher zu veranschlagen ist die Gefahr einer Störung der inneren Ordnung, die von Disziplin und Autorität getragen werden muss.«

»24 Stunden unter Kontrolle«

Die mediale Erregung um die Ermittlungen gegen den fälschlich als homosexuell denunzierten General Günter Kießling machte 1984 auch erstmals den Umgang der Streitkräfte mit schwulen Soldaten zum großen Thema: »Soldaten als potentielle Sexualpartner«. Der »Spiegel« zitierte aus einem Schreiben eines homosexuellen Soldaten: »Ich habe einfach Angst, Angst vor der Entdeckung [...] Deshalb ziehe ich mich zurück, vermeide jeden engen Kontakt zu Kameraden, blocke jedes Gespräch ab. Ich bin gezwungen, meine Persönlichkeit

zu negieren, habe dauernd die Repressionen vor Augen, [...] Es gibt für mich keinen Freiraum mehr, ich muss mich 24 Stunden unter Kontrolle haben.«

Die Wirkung der Kießling-Affäre auf tatsächlich homosexuelle Soldaten war enorm. Ein damaliger junger Leutnant erinnerte sich an seine Angst: »Wenn die das sogar mit dem höchsten General machen können, was werden sie mit mir machen, wenn sie mich entdecken?« Der Leutnant mied fortan schwule Bars und Clubs in der nahen Großstadt und fuhr zum Ausgehen in weit entfernte Städte. Das Bundesministerium der Verteidigung musste öffentlich dementieren, Listen mit den Namen von angeblichen oder tatsächlichen homosexuellen Soldaten zu führen.

Über Homosexualität wurde unter Soldaten ungern gesprochen – und wenn, dann meist als Witz: »79 Zentimeter sind schwul, 81 Zentimeter sind Fahnenflucht.« Wohl fast jeder neu eingezogene Soldat hörte bei den ersten Übungen, in Formation im Abstand von genau 80 cm zum Vordermann zu marschieren, irgendwann vom Ausbilder diesen Spruch, erinnerte sich Lorenz Hemmicker 2014 in der »Frankfurter Allgemeinen Zeitung« (FAZ): »Kameraden im Stich lassen oder ihnen zu nahe kommen – damit waren die Todsünden des Soldatentums benannt.«

»Nichtzuerkennung zum Vorgesetzten«

Auch unterhalb der Schwelle des Disziplinarrechts galt Homosexualität in der Bundeswehr nach 1969 weiterhin als schwerer Makel, der in der Regel zu gravierenden dienstlichen Nachteilen führte. Ein »Outing« bedeutete unweigerlich das Ende der Karriere: »Ein Offizier oder Unteroffizier, der angibt, homosexuelle Neigungen zu haben, muss damit rechnen, nicht mehr befördert oder mit höherwertigen Aufgaben betraut zu werden. Ferner kann er nicht mehr in einer Dienststellung als

► Der Stellvertretende NATO-Oberbefehlshaber Europa (DSACEUR), General Günter Kießling wurde 1983 fälschlich der Homosexualität verdächtigt, kurzfristig und ohne militärische Ehren in den einstweiligen Ruhestand versetzt und 1984 rehabilitiert. Dank an Generalarzt a.D. Dr. Horst Hennig für die Überlassung des Fotos.

unmittelbarer Vorgesetzter in der Truppe (z.B. als Gruppenführer, Zugführer, Kompaniechef oder Kommandeur) verbleiben«, legte das Referat P II 1 des Verteidigungsministeriums im März 1984 fest.

Ein Zeitsoldat hatte selbst bei besten Beurteilungen keine Chance zum Berufssoldaten ernannt zu werden. Bekannte sich ein junger Offizieranwärter zu seiner Homosexualität, wurde er im vereinfachten Verfahren entlassen, da er sich »nicht zum Offizier eigne«. Noch als Leutnant oder Oberleutnant konnten diese wegen »mangelnder Eignung als Berufssoldat« bis zum Ende ihres dritten Offizierdienstjahres entlassen werden. Sogar Wehrpflichtigen wurde verwehrt, freiwillig länger in Mannschaftsdienstgraden zu dienen. Die Begründung hierfür: »Aus dieser Laufbahn rekrutieren sich nämlich auch weitgehend die Unteroffiziere der Bundeswehr.« Und Homosexuelle waren ja nicht zum Unteroffizier geeignet.

Aber selbst homosexuelle Gefreite hatten keine Chance auf Weiterverpflichtung, denn: »Länger dienende Mannschaften gelangen auch ohne Zulassung zur Laufbahn der Unteroffiziere in Vertrauensstellungen ihrer Einheiten.« Kurzum: Keine Chance auf eine berufliche Zukunft bei den Streit-



Luns: Ein Mann ohne Tadel

General Kießling kenne ich als untadeligen Offizier," beteuerte Ex-NATO-Generalsekretär Luns. Außerdem: Homosexualität in der Armee – was soll's?

▲ Meldung im *Kölner Express* 20.1.1984

kräften oder gar auf Karriere. Als homosexuell erkannte Soldaten aller Dienstgrade wurden aber in der Regel seit den 1970er Jahren auch nicht mehr vorzeitig entlassen, anders als beispielsweise in den britischen oder US-amerikanischen Streitkräften. In seinem Erlass vom März 1984 hatte das Verteidigungsministerium nochmals eine vorzeitige Zur-Ruhesetzung der »Betroffenen« ausgeschlossen, zumindest solange keine Dienstunfähigkeit vorläge – »und dazu zählt die homosexuelle Orientierung nicht«.

Viele Interviews mit heute pensionierten schwulen Soldaten aller Dienstgrade zeigen, dass die Toleranz in der Truppe zumindest in den 1990er Jahren oftmals viel größer war, als dies die Vorschriften eigentlich zuließen. Ein als schwul erkannter Offizier oder Feldwebel hätte eigentlich nicht in Vorgesetztenfunktion bleiben können. In der Praxis jedoch waren nicht wenige, deren Homosexualität in der Kaserne ein offenes Geheimnis war, weiter als Vorgesetzte im Dienst.

Die Frage der Sagbarkeit war (und ist) der entscheidende Gradmesser der Akzeptanz in der Gesellschaft – und auch in den Streitkräften. Sich zur eigenen Homosexualität offen zu bekennen war der große Schritt, der dann in der Regel die Vorschriften greifen ließ. Solange homosexuelle Offiziere oder Unteroffiziere einfach ihr Leben lebten, ohne dies an die sprichwörtliche »große Glocke« zu hängen, konnten sie erstaunlich ungehindert ihren Weg in

der Armee gehen und Karriere bis in höchste Verwendungen machen.

Viele schwule Soldaten wünschten sich ein offeneres, freieres Leben ohne Heimlichkeiten. Auf der anderen Seite wollte aber bei Weitem nicht jeder homo- oder bisexuelle Mann sein Intimleben öffentlich machen. Jeder hat ein selbstverständliches Recht auf Privatsphäre. Und viele Männer und Frauen lebten und leben nach dem Grundsatz der strikten Trennung von Beruflichem und Privatem.

Dem stand aber auf der anderen Seite wiederum der Militärische Abschirmdienst (MAD) entgegen, für den es die explizite Trennung zwischen Beruflichem und Privatem nicht gab und der sexuelles Verhalten mit Erpressungspotential zu den abzuprüfenden Sicherheitsrisiken zählte.

Unter Verdacht. Homosexualität als Sicherheitsrisiko

Maßgeblich waren die für alle Ressorts der Bundesregierung geltenden Sicherheitsrichtlinien. Sie nannten unter »Punkt 7.3. Sicherheitsrisiken, die in der Person des Betroffenen liegen«: neben Schulden, Drogen, Spielsucht, Ladendiebstahl auch die »abnorme Veranlagung auf sexuellem Gebiet«, wozu – unabhängig von etwaiger Strafbarkeit – auch die Homosexualität zählte.

Die unmittelbare Lehre aus der Kießling-Affäre zeigte sich in der merkwürdig anmutenden expliziten Erwähnung der homosexuellen Veranlagung von Generalen im Rundschreiben der Abteilung P vom März 1984: »Die homosexuelle Veranlagung eines Generals wie jedes anderen Soldaten kann zu Sicherheitsbedenken führen, wenn sich aus ihr eine Erpressbarkeit ergibt. Die homosexuelle Veranlagung stellt für sich allein kein Sicherheitsrisiko dar.« Auch wenn Homosexualität nicht explizit in den Fragebögen zur Sicherheitsüberprüfung abgefragt wurde, so stieß der MAD bei Recherchen im persönlichen Umfeld der zu Überprüfenden naturgemäß schnell auf deren sexuelle Neigungen.

Laut FAZ war 1998 ein Oberleutnant von seinem Dienstposten als Zugführer in einem Objektschutzbataillon der Luftwaffe abgelöst und in einen Stab versetzt worden »nachdem der MAD von seiner homosexuellen Neigung erfahren hatte«. Der Oberleutnant klagte bis vor das Bundesverfassungsgericht. »Die Zeit« brachte es schon 1984 auf



▲ Die kleine Szenezeitschrift *Gay Journal* widmete in ihrer Februar-Ausgabe 1984 der Bundeswehrraffäre und den homosexuellen Soldaten fünf volle Seiten.

den Punkt: »Durch die Diskriminierung [werde] überhaupt erst die Erpressbarkeit geschaffen«, »die Bundeswehr [schaffe] sich ihre eigenen Sicherheitsrisiken«.

Die in der Bundeswehr bei erkannter Homosexualität drohenden vielfältigen Sanktionen machten es für Soldaten notwendig, ihre Sexualität zu verstecken oder zu verneinen. Einen Ausweg aus diesem Dilemma konnte es nur durch eine Änderung der Haltung der Bundeswehr zur Homosexualität geben. Diesen von den Betroffenen lange erhofften und geforderten Schritt ging der Dienstherr im Jahr 2000.

■ Klaus Storkmann

Zeitzeugen gesucht

Das ZMSBw sucht für das laufende Forschungsprojekt weiterhin Zeitzeugen. Jeder, egal ob persönlich betroffen oder Beobachter, ist eingeladen, sich an den Verfasser des Artikels zu wenden, erreichbar unter KlausStorkmann@bundeswehr.org. Anonymität wird garantiert.